



LGWA - Leistungsgemeinschaft Wärmepumpe Austria

Meisenweg 5, A - 4050 Traun | TELEFON + 43 7229 - 70452 | E-MAIL info@lgwa.at | WEB www.lgwa.at | www.waermepumpe.klimaaktiv.at | www.klimaaktiv.at

LGWA - Statuten

Leistungsgemeinschaft Wärmepumpe Austria - Verein zur Förderung der Wärmepumpentechnologie

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein führt den Namen „Leistungsgemeinschaft Wärmepumpe Austria“, kurz „LGWA“.

Der Sitz des Vereins ist Traun.

Die LGWA ist eine Vereinigung von Wärmepumpenherstellern, Anlagenbauern, Bohrunternehmen, Energieversorgungsunternehmen (EVU), Zulieferunternehmen, Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen, Beratern und Personen bzw. Institutionen, die sich um die Weiterentwicklung und Positionierung der Wärmepumpentechnologie in Österreich bemüht machen. Die Mitglieder decken das Gesamtsystem Wärmepumpe ab, vertreten gemeinsam die Interessen der Wärmepumpentechnologie und setzen sich für die stetige Marktentwicklung und Marktdurchdringung der Wärmepumpentechnologie in Österreich ein. Der Arbeitsbereich der LGWA erstreckt sich auf ganz Österreich. Die LGWA setzt und unterstützt alle Maßnahmen, die dazu beitragen, dass Energie erneuerbar wird und für die Menschen leistbar bleibt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Aufnahme der Vereinstätigkeit und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein ist überparteilich, nicht auf Gewinn ausgerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabeordnung sowie der Landesabgabeordnung und verfolgt nachstehende Aufgaben:

- Optimale Positionierung des Produkts Wärmepumpe im Wärmemarkt in Hinblick Ökonomie und Ökologie
- Aus- und Weiterbildung (insbesondere Zertifizierung der Professionisten)
- Qualitätssicherung des Gesamtsystems „Wärmepumpe“
- Mitwirkung an der Gesetzgebung, an den Normen und am technischen Regelwerk, welche für die Wärmepumpenbranche Relevanz haben
- Forschung und Entwicklung
- Information und Kommunikation inklusive Lobbying
- Netzwerkbildung mit allen für die Wärmepumpenbranche relevanten Personen und Institutionen, national und EU-weit

§ 3 Mittel zur Erreichung der Vereinsziele

Zur Erreichung der Vereinsziele stehen ideelle und materielle Mittel zur Verfügung. Zu den ideellen Mitteln gehören:

- Mündliche und schriftliche Informationen und Dokumentationen zur Betreuung und Unterstützung der Mitglieder und deren Kunden wie Aktionsprogramme, Computerprogramme, Schaubilder, Ausstellungen, Vorführungen, Beratungen, Exkursionen, Petitionen und Stellungnahmen
- Kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in Fragen der sinnvollen Nutzung von Umgebungswärme, neuer Techniken, der Marktdurchdringung und Beratung von Kunden
- Die Hebung des beruflichen und fachlichen Ansehens der Mitglieder sowie die Vertiefung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Mitgliedern sowie den Mitgliedern und deren Kunden
- Die Durchsetzung der Vereinsziele gegenüber der Öffentlichkeit im weitesten Sinne und im Besonderen gegenüber Politik und Behörden

Zu den materiellen Mitteln zählen:

- Ordentliche und außerordentliche Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen oder aus dem Verkauf von Publikationen
- Spenden und Subventionen, Fördergelder, Sponsoringgelder
- Gelder aus der Mitarbeit bei Studien und Aufträgen sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekten

§ 4 Bestimmungen über die Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.

Dem Verein können ordentliche und außerordentliche oder unterstützende Mitglieder angehören. Die ordentlichen Mitglieder müssen ihren Sitz in Österreich haben und/ oder eine einschlägige, berufliche Tätigkeit in Österreich ausüben. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Nur ordentliche Mitglieder können im Vorstand vertreten sein und allfällige Stimmrechte ausüben. Nur sie sind berechtigt, das Vereinszeichen zu führen.

§ 4.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der LGWA können sein:

- Herstellerunternehmen, deren Kompetenz im Bereich der Wärmepumpentechnologie liegt
- Anlagenbauer, welche die Qualitätsrichtlinien des Vereins erfüllen
- EVU
- Wissenschaftliche Institute, Forschungs- und Bildungseinrichtungen
- Zulieferbetriebe
- Bohrunternehmer
- Berater
- Personen/ Institutionen, die sich um die Weiterentwicklung und Positionierung der Wärmepumpentechnologie in Österreich bemüht machen

Da diese ordentlichen Mitglieder neben den übergeordneten Wärmepumpeninteressen auch eigene Brancheninteressen haben, werden sie je nach Tätigkeitsfeld unterteilt in:

- **A-Gruppe:** Wärmepumpenhersteller, Großhändler

Meisenweg 5, A - 4050 Traun | TELEFON + 43 7229 - 70452 | E-MAIL info@lgwa.at | WEB www.lgwa.at | www.waermepumpe.klimaaktiv.at | www.klimaaktiv.at

- **B-Gruppe:** Anlagenbauer und Bohrunternehmen
- **C-Gruppe:** EVU
- **D-Gruppe:** Zulieferbetriebe, Komponentenhersteller, Planer, aller Personen und Institutionen, deren Intention und Aufgabe mit den LGWA Zielsetzungen übereinstimmen
- **E-Gruppe:** Wissenschaftliche Institutionen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Berater

Die Aktivitäten der LGWA zielen je nach Thematik auf alle Gruppen, auf einige oder auf eine einzelne Mitgliedergruppe ab. Für jede Gruppe ist ein Sprecher zu bestellen, der erster Ansprechpartner für die Geschäftsführung ist. Im Fall von Bearbeitung relevanter Themen ist der Gruppensprecher befähigt, sich ein Team individuell zusammenzustellen. Die Gruppensprecher werden vom Vorstand der Generalversammlung vorgestellt und von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren (beginnend 2008) bestellt. Übergeordnete und gruppenübergreifende LGWA Themen werden vom Vorstand bearbeitet

4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Vereinsgründer (Proponenten) gelten als ordentliche Mitglieder. Weitere Mitglieder können nach der Konstituierung des Vereins aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei der Geschäftsführung beantragt. Mit dem Antrag ist eine Person zu benennen, die als Ansprechperson für den Verein gilt und die Vereinsagenden wahrnehmen wird.

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme im Einzelfall auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die Erfüllung und der Nachweis der Einhaltung der Qualitätsrichtlinien sowie die Akzeptanz, Einhaltung und das Bemühen um die Erreichung der Vereinsziele.

Mit der Aufnahme in den Verein werden die Statuten des Vereins anerkannt.

§ 4.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss der Geschäftsführung mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Die ausstehenden Mitgliedsbeiträge können eingeklagt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens oder bei Verstößen gegen den Ehrenkodex verfügt werden.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf etwaige Vermögenswerte des Vereins und/ oder finanzielle Entschädigungen.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft sämtliche mit dem Verein in Verbindung zu bringende Werbeträger entfernen und retournieren.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Mitgliedschaft gehen folgende Rechte und Pflichten für die Mitglieder einher.

§ 5.1 Ordentliche Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines bzw. ihrer Mitgliedsgruppe teilzunehmen und alle Informationen und sonstigen Angebote in Anspruch zu nehmen. Sie verpflichten sich, die Erreichung der Vereinsziele aktiv zu unterstützen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der Qualitätsrichtlinien und des Ehrenkodex sowie zur Beachtung der Vereinsstatuten.

§ 5.2 Unterstützende Mitglieder

Die unterstützenden Mitglieder unterstützen die Anliegen des Vereins in ideeller wie auch in finanzieller Hinsicht nach individuellen Vereinbarungen.

§ 6 Organe

Die Regelungen für die Organe unterliegen folgenden Paragrafen im österreichischen Vereinsrecht:

- Generalversammlung §§ 9 und 10
- Vorstand §§ 11 und 12
- Beirat § 13
- Rechnungsprüfer § 15
- Schiedsgericht § 16

§ 6.1 Generalversammlung

Einmal im Jahr treten alle Mitglieder des Vereines zu einer ordentlichen Generalversammlung zusammen.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von sechs Wochen stattzufinden.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich, mittels Einladungsbrief, Telefax oder per E-Mail mindestens vier Wochen vor dem Termin durch den Vorstand (vertreten durch den Geschäftsführer) unter Angabe der Tagesordnung. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels ausschlaggebend.

Anträge der ordentlichen Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich, per Brief, Telefax oder per E-Mail zur Kenntnis gebracht werden. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels ausschlaggebend.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum festgesetzten Zeitpunkt nicht gegeben, so wird die

Meisenweg 5, A - 4050 Traun | TELEFON + 43 7229 - 70452 | E-MAIL info@lgwa.at | WEB www.lgwa.at | www.waermepumpe.klimaaktiv.at | www.klimaaktiv.at

Generalversammlung um eine halbe Stunde vertagt und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Bei jeder Generalversammlung ist Protokoll zu führen, aus dem der Gegenstand der Generalversammlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßiges Zustandekommen ersichtlich sind. Das Protokoll ist vom Obmann und vom Schriftführer, bei deren Abwesenheit vom anwesenden Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Protokolle ergehen an alle Mitglieder.

Die Generalversammlung wird vom Obmann eröffnet, geleitet und geschlossen.

Die Generalversammlung diskutiert Fragen von allgemeiner Bedeutung, wie das Jahresprogramm, Jahresabschluss und Strategie, sowie die ausdrücklich in den Statuten festgehaltenen Angelegenheiten.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes (Obmann, Kassier, etc.)
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- Abstimmung über den Antrag zur Entlastung des Kassiers und des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den projektbezogenen Sonderbudgets
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- Beschlussfassung der Statutenänderung
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§ 6.2 Vorstand

Wählbar in den Vorstand sind ordentlich Mitglieder, die ihren Firmensitz in Österreich haben. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter, dem Schriftführer und Schriftführer-Stellvertreter, dem Kassier und dem Kassier-Stellvertreter. Damit besteht der Vorstand aus zumindest 6 Personen. Für Hersteller und Anlagenbauer ist es weiters erforderlich, dass vom jährlichen Gesamtumsatz der Firma mehr als 51 % auf die Herstellung von Wärmepumpensystemen bzw. auf die Errichtung von Wärmepumpenanlagen entfallen.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch der Obmann-Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vorstandsmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.



LGWA - Leistungsgemeinschaft Wärmepumpe Austria

Meisenweg 5, A - 4050 Traun | TELEFON + 43 7229 - 70452 | E-MAIL info@lgwa.at | WEB www.lgwa.at | www.waermepumpe.klimaaktiv.at | www.klimaaktiv.at

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelnen seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Insbesondere fallen in den Aufgabenbereich des Vorstandes:

- Die Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstiger Vorbereitungen für die Generalversammlung
- Die Erstellung der Jahresplanung, des Jahresvoranschlags sowie das Abfassen des Rechnungsberichtes
- Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen.

Der Vorstand ist angehalten, mit branchenspezifischen Themengebieten die Gruppen der LGWA zu betrauen bzw. Arbeitsausschüsse einzusetzen bzw. eine dritte Person mit dem betriebswirtschaftlichen Führen der Geschäfte zu beauftragen (Geschäftsführer). Er erstellt eine Geschäftsordnung und führt die Geschäftsstelle gemäß den Statuten und der Geschäftsordnung. Dem Obmann obliegen Abschluss und Kündigung von Dienstverträgen.

§ 6.3 Beirat des Vorstandes

Als Beratungsorgan kann vom Vorstand ein Beirat eingesetzt werden, dessen Mitglieder vom Vorstand ernannt und aberufen werden. Weiters können in den Beirat Vertreter von Institutionen und Gruppierungen aufgenommen werden, die in einer relevanten Beziehung zu den Zielsetzungen des Vereines stehen.

§ 7 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung bestellt. Die Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder haben folgende besondere Aufgaben zu erfüllen:

§ 7.1 Obmann

Der Obmann vertritt den Verein gegenüber Behörden und dritten Personen. Er überwacht die Einhaltung der Statuten, führt die Generalversammlung und den Vorsitz bei Vereinssitzungen und überwacht die Umsetzung der gefassten Beschlüsse. Dem Obmann-Stellvertreter obliegen die Aufgaben des Obmannes im Falle seiner Verhinderung.

§ 7.2 Schriftführer

Dem Schriftführer und Schriftführer-Stellvertreter obliegen die Ausarbeitung der Protokolle über die Generalversammlung und den Vorstandssitzungen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers.



LGWA - Leistungsgemeinschaft Wärmepumpe Austria

Meisenweg 5, A - 4050 Traun | TELEFON + 43 7229 - 70452 | E-MAIL info@lgwa.at | WEB www.lgwa.at | www.waermepumpe.klimaaktiv.at | www.klimaaktiv.at

§ 7.3 Kassier

Der Kassier und Kassier-Stellvertreter überwachen die finanziellen Vereinsgebarungen. Sie haben rechtzeitig (4 Wochen) vor der ordentlichen Generalversammlung einen Kassenbericht dem Vorstand vorzulegen, den der Kassier (bei seiner Verhinderung der Kassier-Stellvertreter) bei der ordentlichen Generalversammlung vorträgt. In Geldangelegenheiten bedarf es zur Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Kassiers.

§ 7.4 Rechnungsprüfer

Dieses Kontrollorgan besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung sein. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer dauert zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel.

Die Rechnungsprüfer führen vor jeder ordentlichen Generalversammlung, oder auf Verlangen des Vorstandes bzw. von zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder, eine Überprüfung der finanziellen Vereinsgebarung und des Kassenberichtes durch. Sie haben über ihre Feststellungen der Generalversammlung zu berichten und sind in ihrer Tätigkeit gegenüber Dritten zu strengster Geheimhaltung verpflichtet.

Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

§ 8 Geschäftsführung

Mit der kaufmännischen Führung der betriebswirtschaftlichen Geschäfte der LGWA ist ein Geschäftsführer betraut. Er wird vom Obmann und nach Zustimmung durch den Vorstand mit der Führung der betriebswirtschaftlichen Geschäfte beauftragt. Er unterbreitet dem Vorstand Vorschläge zur Vereinsstrategie und ist für die operative Umsetzung der vom Vorstand verabschiedeten Strategie verantwortlich. Dazu ist er nach Genehmigung durch den Vorstand berechtigt, die Dienstleistungen Dritter zuzukaufen. Der Geschäftsführer vertritt und repräsentiert die Organisation im Tagesgeschäft nach innen und außen und ist dem Vorstand berichtspflichtig. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sind im Dienstvertrag geregelt.

§ 9 Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ausschließlich das vereinsinterne Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.



LGWA - Leistungsgemeinschaft Wärmepumpe Austria

Meisenweg 5, A - 4050 Traun | TELEFON + 43 7229 - 70452 | E-MAIL info@lgwa.at | WEB www.lgwa.at | www.waermepumpe.klimaaktiv.at | www.klimaaktiv.at

§ 10 Qualitätsrichtlinien/ Ehrenkodex

Alle Mitglieder verpflichten sich auf die Einhaltung und den Nachweis der Einhaltung der Qualitätsrichtlinien, die in der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen und geändert werden können. Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung des Ehrenkodex.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein wird durch den Beschluss einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Generalversammlung aufgelöst. Die Auflösung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen endgültigen Stimmen.

Die Generalversammlung hat über die Liquidation zu beschließen. Sie hat einen Liquidator zu berufen und zu beschließen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Traun, 10. November 2009

Der Obmann

Andreas Bangheri